Ihre KFZ-Zulassungsbehörde informiert:



E-Kennzeichen für Elektrofahrzeuge, Plug-In-Hybridelektrofahrzeuge (von außen aufladbar) oder Brennstoffzellenfahrzeuge



Auf Wunsch kann Ihrem PKW, LKW bis 4.250 kg Gesamtgewicht, Kraftrad, Dreirad oder Quad ein E-Kennzeichen zugeteilt werden, wenn das Fahrzeug eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt (§ 2 Elektromobilitätsgesetz):

- > Reines Batterieelektrofahrzeug
- ➤ Plug-In-Hybridelektrofahrzeug (von außen aufladbar)
- Brennstoffzellenfahrzeug

Maßgeblich sind die Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung, der EG-Übereinstimmungsgescheinigung (CoC) oder im Gutachten des amtlich anerkannten Sachverständigen.

Welche Vorteile haben Sie durch das E-Kennzeichen?



Die Straßenverkehrsbehörden der Städte und Gemeinden *können* mit entsprechender Beschilderung Bevorrechtigungen für Fahrzeuge mit E-Kennzeichen einrichten (§ 3 Elektromobilitätsgesetz).

Mögliche Beispiele:

- ➤ Innenstadtnahe Parkplätze an Ladesäulen
- Gebührenfreie Nutzung von öffentlichen, bewirtschafteten Parkplätzen
- Nutzung von besonders gekennzeichneten Busspuren
- Ausnahmen von Zu- und Durchfahrtsbeschränkungen (z. B. in verkehrsberuhigten Zonen)

Welche Unterlagen müssen Sie vorlegen, um ein E-Kennzeichen zu erhalten und entstehen Kosten?

Bitte legen Sie die Zulassungsbescheinigung Teil I und II (Fahrzeugschein und –brief) vor. Ist das Fahrzeug kein reines Elektrofahrzeug, wird auch die EG-Übereinstimmungsbescheinigung ("CoC-Papier") benötigt. Bitte bringen Sie auch die Kennzeichenschilder mit.

Die Änderung ist gebührenpflichtig. Hinzu kommen die Kosten für den Kauf neuer Kennzeichenschilder.

Wenn Sie Fragen haben, sprechen Sie uns gern an.

Landkreis Harburg
BürgerService/ Verkehr
Zulassungsbehörde

Tel. 04171 / 693-800 buergerservice@lkharburg.de